

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 5

Sonnabend, den 16. Januar

1915

Dreißundsechzigster Jahrgang.

Erscheinung

eben Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiszeitungseffene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Ueber das Eigentum an der von den eigenen Truppen und vom Feinde verschossenen Munition und an erbeuteten Gegenständen sind Zweifel hervorgetreten.

Hierzu wird folgendes bekanntgegeben:

Alle im Eigentum der deutschen Heeresverwaltungen stehenden Gegenstände bleiben im Inlande wie im Auslande auch dann in deren Eigentum, wenn sie verloren oder, wie z. B. auch Munitionsteile bei irgend einer Gelegenheit und aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Den berufenen staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an der „Kriegsbeute“, d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen, auszuüben.

Ebenso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet, oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Ablieferung verpflichtet ist, muß jeder, der solche Gegenstände im Inlande oder in dem von deutschen Truppen besetzten Auslande an sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste deutsche Militär- oder Zivilbehörde abliefern, die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutestücke den zuständigen Beutesammelstellen zuzuführen. Nur für die Truppen besteht die Ablieferungspflicht insoweit nicht, als sie der Beutestücke zur Ausbesserung oder Ergänzung der eigenen kriegsmäßigen Ausrüstung bedürfen oder sie anderen im Felde stehenden Truppen zu diesem Zwecke alsbald zuführen.

Wer als Privatperson Fundstücke von der Ausrüstung der kämpfenden Truppen abliefern, hat im Inland Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn; im feindlichen Auslande wird ein Finderlohn in der Regel zugewilligt werden.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff.) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militärstrafgesetzbuch gegebenenfalls als „eigenmächtiges Beutemachen“ (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt werden, und zwar nach §§ 7 und 161 Mil. St. G. B. auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Verschleßen oder Verkaufen auf andere Personen übertragen. Die Militär- und Zivilbehörden sind deshalb zur Beschlagnahme befugt.

Wer solche Gegenstände durch Geschenk oder Kauf an sich bringt, kann sich dadurch der Hehlerei schuldig machen.

Es wird daher vor Aneignung und Ankauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung verbunden, alle bisher aus Rechtsunkenntnis ohne Anzeige eigenmächtig in Verwahrung gehaltenen oder erworbenen Beutegegenstände unverzüglich an die Militär- oder Ortspolizeibehörde, im Auslande an die nächste Militärbehörde, abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitze solcher Stücke betroffen wird, setzt sich

und die an der Aneignung etwa Mitbeteiligten der Gefahr unnachsichtlicher strafrechtlicher Verfolgung aus.

Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 14. Oktober 1914 — IV B 4324.

Auf Grund der mit Delegierten der Oesterreichisch-Ungarischen Regierung im September d. Js. gepflogenen Verhandlungen hatte die Oesterreichisch-Ungarische Regierung die Ausfuhr von Kleie und Delsuchen nach Deutschland freigegeben. Sämtliche Anträge auf Ausfuhr genannter Futtermittel aus Oesterreich-Ungarn mußten hierbei aber von einer durch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und dem Bund der Landwirte gebildeten Kommission zur weiteren Veranlassung eingereicht werden.

Wegen der bei diesem Verfahren nicht zu vermeidenden Schwierigkeiten ist inzwischen die Oesterreichisch-Ungarische Regierung um volle Freigabe der Ausfuhr genannter Futtermittel aus Oesterreich-Ungarn ersucht worden. Die Oesterreichisch-Ungarische Regierung hat jedoch eine derartige völlige Freigabe abgelehnt, weil nach den gemachten Erfahrungen die Gefahr bestehe, daß von den Futtermittel-Exporteuren in gegenseitiger blinder Konkurrenz durch die tatsächlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigte Exporte forziert würden, durch die der beabsichtigte Ausgleich gestört und bei Ueberschwemmung des einen Teiles eine Entblößung des anderen herbeigeführt würde, was weder im Interesse des einen noch des anderen Teiles gelegen sei.

Um jedoch den deutschen Wünschen entgegenzukommen, hat sich die Oesterreichisch-Ungarische Regierung bereit erklärt, von der Erteilung von Spezialbewilligungen für die Ausfuhr von Getreide, Kleie und Delsuchen auf Grund von Anträgen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin abzusehen und die Ausfuhr dieser Futtermittel durch generelle Anweisung an die Zollämter derart freizugeben, daß die Zollämter ermächtigt werden, die Abfertigungen gegen Vorbringung einer Bescheinigung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin S.W., Dessauerstraße 14, vorzunehmen. Die von der genannten Gesellschaft befürworteten Anträge berechtigen sodann den Antragsteller, dem sie direkt zugestellt werden, ohne weiteres zur Ausfuhr und sind zu diesem Behufe lediglich den Frachtbriefen beizuschließen. Zur glatteren Erledigung des Verkehrs sollen diese Bescheinigungen nur waggonweise ausgestellt werden. Ich habe Anordnung getroffen, daß eine Ablehnung eines bei der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft gestellten Antrags nur nach Einbernehmen mit mir erfolgen darf.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis der Interessenten des Kreises.

Belgard, den 15. Januar 1915.

Der Landrat.

Allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 1914
 über Ergänzung der durch die Allgemeine Verfügung vom
 7. März 1907 (S. M. Bl. S. 55) veröffentlichten Grundsätze
 betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder
 sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten.

Allgemeine Verfügung vom 7. April 1908 (S. M. Bl. S.
 193).

Nach einer zwischen den Regierungen sämtlicher deutschen
 Bundesstaaten und dem Statthalter von Elsaß-Lothringen
 getroffenen Vereinbarung ist der Bestimmung in I A Ziffer
 2 Abs. 4 der vorbezeichneten Grundsätze folgender Satz hin-
 zuzufügen:

„Die Postkosten, Telegramm- und Telephongebühren,
 die der Nachrichtendienst während des Transports erfordert,
 um eine glatte Abwicklung desselben sicherzustellen, sind je-
 doch stets zu den mit dem Ablieferungsverfahren selbst ver-
 bundenen Kosten zu rechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf,
 ob ein Sammeltransport oder ein Einzeltransport in Frage
 steht.“

Berlin, den 11. Dezember 1914.

Der Justizminister. In Vertretung: gez. Mügel.

Abdruck vorstehenden Ministerialerlasses den Herren Amts-
 vorstehern des Kreises zur Kenntnismahme und Beachtung.

Belgard, den 13. Januar 1915.

Der Landrat.

Im Anschluß an den Erlaß vom 28. Oktober d. Js.
 — II b 11493. L. 7474 M. f. S. —, II a 2099 M. d. S. —
 ermächtigen wir bis auf weiteres die Besitzer von Spreng-
 stoff-Erlaubnissscheinen, nach denen der Besitz von Dyna-
 miten und dynamitartigen Sprengstoffen erlaubt ist, auch
 Chlorat- und Perchlorat-Sprengstoffe in Besitz zu nehmen,
 herzustellen und zu vertreiben.

Hinsichtlich der Zusammenlagerung der verschiedenen
 Sprengstoffarten machen wir darauf aufmerksam, daß die
 Zusammenlagerung von handhabungssicheren Ammonialsal-
 peter-Sprengstoffen oder von Chlorat- und Perchlorat-Spreng-
 stoffen mit Dynamit oder dynamitähnlichen Sprengstoffen
 oder mit Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Spreng-
 stoffen auf Antrag gestattet werden kann, wenn den für
 Dynamit oder den für Schwarzpulver und schwarzpulver-
 ähnlichen Sprengstoffe zu stellenden besonderen Bedingungen
 entsprochen wird, und wenn die Kisten mit Chlorat- und
 Perchlorat-Sprengstoffen im Lager nicht geöffnet werden, und
 daß weiter Ammonialsalpeter enthaltende Sprengstoffe und
 Chlorat-Sprengstoffe nicht zusammen gelagert werden dürfen,
 wenn die Sprengstoffkisten im Lager geöffnet werden.

Berlin W. 9, den 25. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: gez. Dr. Göbbert.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Unterschrift.
 An die Herren Regierungspräsidenten pp.

Abdruck den Ortspolizeibehörden des Kreises sowie den
 Beteiligten zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 8. Januar 1915.

Der Landrat.

An die Herren Landräte der zum Bezirk des II. Ar-
 meekorps gehörenden Kreise der Provinz Pommern.

Zu unseren Rundschreiben vom 26. November und 10.
 Dezember v. Js. R. 29371 und R. 30361/29910/30141, be-
 treffend Invalidenversicherung der russischen Arbeiter.

Der Stellvertretende Kommandierende General des II.
 Armeekorps hat seine Befehle vom 10. Oktober und 18. No-
 vember v. Js. durch Befehl vom 23. v. Mts. dahin er-
 gänzt, daß alle russischen Arbeiter männlichen und weiblichen
 Geschlechts in der Zeit vom 1. Dezember 1914 bis zum 14.
 März 1915 nicht freie Arbeiter, sondern den Gefangenen
 gleich zu erachten, und daß Invalidenversicherungsbeiträge
 während dieser Zeit für sie nicht zu zahlen sind.

Die Versicherungspflicht aller übrigen ausländischen Ar-
 beiter wird durch diese Befehle nicht berührt. Für sie sind
 also auch in der Zeit vom 1. Dezember v. Js. bis zum
 14. März d. Js., soweit ihnen neben Sachbezügen irgend-
 welche Barlöhne gewährt werden, Versicherungsbeiträge har-
 oder in Beitragsmarken wie bisher zu entrichten.

Es empfiehlt sich, um Rückfragen zu vermeiden, daß
 die Arbeitgeber in die nach dem 1. Juli 1915 einzureichende
 Schritternachweisung alle mit roten Ausweisen versehene
 Arbeiter, also auch die während der Zeit vom 1. Dezember

bis zum 14. März versicherungsfreien Russen aufnehmen und
 in Spalte 12 die Staatszugehörigkeit (ob Russe oder Oester-
 reicher) angeben, auch gegebenenfalls ersichtlich machen, wäh-
 rend welcher Zeit an einzelne Arbeiter kein Barlohn ge-
 zahlt ist.

Wir bitten dies den Kreisinsassen durch Abdruck in den
 Kreisblättern bekannt zu geben.

Stettin, den 5. Januar 1915.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern.

Vorstehendes Schreiben erfolgt zur Kenntnis der be-
 teiligten Arbeitgeber.

Belgard, den 12. Januar 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

über den Höchstpreis für Petroleum im Kleinhandel.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4.
 August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung
 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzblatt
 Seite 458) erlasse ich in Übereinstimmung mit den Zivil-
 behörden für den Korpsbezirk des II. Armeekorps folgende
 Verordnung:

Der Preis für das Liter Petroleum darf im Kleinhandel
 den Großhandelspreis nicht über vier Pfennige übersteigen.
 Hierbei kann der Kleinhandels-Höchstpreis auf volle Pfennige
 nach oben abgerundet werden, wenn der Großhandelspreis
 einen Pfennig-Bruchteil ergibt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung
 in Kraft.

Stettin, den 23. Dezember 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General.

Gemäß § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung
 vom 16. Dezember 1914 R. G. B. S. 521 betreffend ander-
 weite Regelung der Passpflicht bestimme ich nach Benehmen
 mit den zuständigen Landesbehörden für den Bezirk des II.
 Armeekorps, ausgenommen den erweiterten Festungsbereich
 Swinemünde:

Von der Forderung des Besitzes eines Passes ist bei
 den im Inland bereits beschäftigten ausländischen Arbeitern
 bis auf weiteres dann Abstand zu nehmen, wenn und so
 lange die betreffenden Arbeiter im Besitze der von der
 deutschen Arbeitszentrale ausgestellten gültigen Inlandsle-
 gitimationskarten sind.

Stettin, den 3. Januar 1915.

Der stellvertr. Kommandierende General.

Frhr. von Vietinghoff, General der Kavallerie.

Der russisch-polnische Arbeiter Stefan Ruzhlo aus
 Fusow, Kreis Woldhynien in Rußland, hat seine Arbeits-
 stelle in Trienke, Kolberger Kreises, heimlich verlassen.

Signalement: 44 Jahre, Statur groß, Gesicht oval, Augen
 grau, Haare dunkel.

Die Gendarmen des Kreises werden um Nachforschung
 und weitere Veranlassung ersucht.

Belgard, den 11. Januar 1915.

Der Landrat.

Die Ernennung des Gärtners und Jägers Streje-
 mann, Buslar, zum Gutsvorsteher-Stellvertreter daselbst ist
 von mir bestätigt worden.

Belgard, den 4. Januar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande der Tagelöhner des
 Rittergutes in Friedrichsdorf ist der Ausbruch der Maul-
 und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 11. Januar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Vorwerksbesizers
 Schmidt in Kranzwerder bei Alt Rörtnitz ist der Ausbruch
 der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt
 worden.

Belgard, den 11. Januar 1915.

Der Landrat.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden an
 Erledigung meiner Rundverfügung vom 28. April 1904 —
 I. S. Nr. 5468 — betreffend Einreichung einer Nachweisung
 der Gast- und Schankwirtschaften, die gewerbliche Arbeiter
 im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung beschäftigen
 mit 8 Tagen Frist erinnert. **Fehlanzeige nicht erforderlich.**

Belgard, den 14. Januar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Schön in Bonin bei Wuzig ist der Ausbruch der Maul- und Klauen-Feuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 11. Januar 1915.

Der Landrat.

Bei dem Klauenvieh

1. des Eigentümers Boneß, Nessin Abbau
2. des Eigentümers Kropp, Rühwolsdorf
3. des Eigentümers Kazlaff, Rühwolsdorf
4. des Eigentümers Konradt, Rühwolsdorf
5. des Bauerhofsbesizers Pauli, Altwerder
6. des Bauerhofsbesizers Döring, Altbork

ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Belgard, den 11. Januar 1915.

Der Landrat.

Unter den Kindern des Rittergutsbesizers Helling in Rothlow ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Belgard, den 12. Januar 1915.

Der Landrat.

Bei einer Kuh des Arbeiters Göpfer in Dramburg ist der Ausbruch der Maul- und Klauenfeuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 12. Januar 1915.

Der Landrat.

In Redel ist der Eigentümer Friedrich Haß zum Gemeinde-Vorsteher gewählt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 5. Januar 1915.

Der Landrat.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Pommer-ischen Provinzialvereins „Taubstummenheim“ in Stettin genehmigter Kollekte in den Synoden Dramburg, Lauenburg, Publiß, Rügenwalde, Bütow, Kagebuhr, Körlin, Köslin, Rummelsburg, Stolp Stadt und Altstadt, Schlawe, Tempelburg, Neustettin, Belgard und Schivelbein ist anstelle des Sammlers Karl Plenz aus Guntow der Sammler Louis Grimm aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen.

Belgard, den 9. Januar 1915.

Der Landrat.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Diakonissen- und Krankenhauses Bethanien für 1915 genehmigten Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Wilhelm Mau aus Jacobshagen beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen.

Belgard, den 9. Januar 1915.

Der Landrat.

Den Kreisinsassen bringe ich zur Kenntnis, daß die Landwirtschaftskammer in Königsberg neuerdings keine Viehtransporte ohne vorherige amtstierärztliche — nur in Notfällen privattierärztliche — Feststellung und Bescheinigung der Seuchenfreiheit nach Pommern befördern läßt.

Belgard, den 12. Januar 1915.

Der Landrat.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Diakonissen-Mutterhauses „Kinderheil“ in Stettin genehmigten Kollekte im hiesigen Kreise ist die Sammlerin Fräulein Anna Schneider aus Dullen beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 4. Januar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh der Frau Gutsbesizer de Conbenent in Jazthum ist die Maul- und Klauenfeuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ueber das Gehöft der Frau de Conbenent ist die Sperre verhängt worden.

Belgard, den 13. Januar 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenfeuche unter dem Rindvieh des Bauern Koepp in Friedrichsdorf ist erloschen.

Belgard, den 13. Januar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Gemeindevorstehers Rannow in Friedrichsdorf ist der Ausbruch der Maul- und Klauenfeuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 13. Januar 1915.

Der Landrat.

Ueber die wichtige Frage der Volksernährung während des Krieges ist neben anderen höchst beachtenswerten

Publikationen, unter denen ich besonders auf die bekannten Veröffentlichungen des Professors Dr. Sering hinweise, eine von dem Rektor der Berliner Handelshochschule Professor Dr. Elzbacher herausgegebene Denkschrift „die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan“ (Bieweg & Sohn, Braunschweig, 1914; Preis 1 M.) erschienen, deren Ausführungen weiteste Verbreitung und Beachtung verdienen. Berlin, den 6. Januar 1915.

Der Minister des Innern.

Folgende Schmitterinnen haben ihre Arbeitsstelle in Bettrin, Gut, heimlich verlassen:

Marjanne Koszalki, Katarzyna Janikiewicz und Marjanne Kieczmarek.

pp.

Schlawe, den 8. Januar 1915.

Der Landrat. gez. v. Schelha.

Die Gendarmen des Kreises werden um Nachforschung und weitere Veranlassung ersucht.

Belgard, den 11. Januar 1915.

Der Landrat.

Der russisch polnische Arbeiter Koch Swendraf hat seine Arbeitsstelle in Alt Ristow, Gut, am 24. d. Mts. heimlich verlassen. pp.

Schlawe, den 30. Dezember 1914.

Der Landrat. gez. von Schelha.

Die Gendarmen des Kreises werden um Nachforschung und weitere Veranlassung ersucht.

Belgard, den 4. Januar 1915.

Der Landrat.

Folgende ausländische Arbeiter haben ihre Arbeitsstelle in Deutsch Buddiger, Gut, am 27. d. Mts. heimlich verlassen:

Maciech Klecha, 21 Jahre alt. Jean Konieczny, 18 Jahre alt.

pp.

Schlawe, den 30. Dezember 1914.

Der Landrat. gez. von Schelha.

Die Gendarmen des Kreises werden um Nachforschung und weitere Veranlassung ersucht.

Belgard, den 4. Januar 1915.

Der Landrat.

Folgende russische Arbeiter haben ihre Arbeitsstelle in Segenthin, am Sonntag, den 27. d. Mts. verlassen.

1. Stanislaus Kostur: 18 Jahre, männlich, röm. kath., ledig, mittelgroß, Gesicht rund, Augen grau, Haare blond.

2. Antoni Kostur: 16 Jahre, röm. kath., klein, Gesicht rund, Augen grau, Haar blond.

3. Nikolaj Maroz: 25 Jahre, griechisch orthodox, mittelgroß, Gesicht länglich, Augen grau, Haar blond.

pp.

Schlawe, den 29. Dezember 1914.

Der Landrat. gez. von Schelha.

Die Gendarmen des Kreises werden um Nachforschung und weitere Veranlassung ersucht.

Belgard, den 4. Januar 1915.

Der Landrat.

Folgende russisch polnische Arbeiter haben am 27. d. Mts. ihre Arbeitsstelle in Marfow, Gut, verlassen:

Alexander Czis, Konstantin Czis, Julian Stabczyk und Wladislaus Blaszyl.

pp.

Schlawe, den 29. Dezember 1914.

Der Landrat. gez. von Schelha.

Die Gendarmen des Kreises werden um Nachforschung und weitere Veranlassung ersucht.

Belgard, den 4. Januar 1915.

Der Landrat.

Betrifft Reichswollwoche vom 18.—24. Januar d. Js.

Unter Bezugnahme auf den den Herren Gemeindevorstehern von den Vaterländischen Frauenzweigvereinen hier und in Polzin mit Anschreiben zugegangenen „Aufruf an die deutschen Hausfrauen“ bitte ich die Herren Gemeindevorsteher während der Reichswollwoche vom 18. bis 24. Januar d. Js. nach Kräften an dem geplanten vaterländischen Werke

mitzuarbeiten und besonders die Hausfrauen darauf hinzuweisen, daß jede Gabe an alten wollenen und baumwollenen Sachen, auch wenn sie noch so unbedeutend erscheint, den Zweck der Sammlung fördern hilft. Allen Hausfrauen des Kreises aber lege ich ans Herz, gern und soviel zu geben, als irgend zu entbehren ist, um denen, die mit ihrer Brust und ihrem Blut uns Alle beschützen, den Aufenthalt in den Lauf- und Schützengräben erträglich zu machen. Ich bin überzeugt, daß die Gaben, wie bei den früheren Aufrufen, so auch jetzt recht zahlreich aus unserem Kreise eingehen werden.

Die Herren Gemeindevorsteher bitte ich, sich freundlichst der Mühe zu unterziehen, die gespendeten Sachen anzunehmen und bis längstens 28. d. Mts. an das Landratsamt Zimmer Nr. 2 des Kreishauses hier selbst einzusenden.

Belgard, den 15. Januar 1915.

Der Landrat.

Kreisbesteuerung von Kriegsteilnehmern.

Aus Anlaß wiederholt an mich gerichteter Anfragen von Ortsvorstehern verweise ich, bezüglich der Gemeinde-Einkommensteuerpflicht von Unteroffizieren und Mannschaften des beurlaubten Standes, auf den im Kreisblatt Nr. 81 von 1914 abgedruckten Ministerialerlaß vom 30. September 1914. Was dort von der Gemeinde-Einkommensteuerpflicht gesagt ist, gilt auch von der Kreissteuerpflicht.

Belgard, den 15. Januar 1915.

Der Kreisaußschuß.

Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Die Anordnung betr. Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen, vom 6. Oktober 1914 wird aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Küster.

Dem Maschinisten Franz Groß, geboren am 28. März 1895 in Münsteraue, Landkreis Aachen, wohnhaft in Aachen, ist der von mir am 30. Juli 1913 Listen Nr. 1241 für Klasse 2 ausgestellte Führerschein für Kraftfahrzeuge abhanden gekommen.

Ich ersuche ergebenst, nach dem Verbleib des Führerscheines eingehende Nachforschungen anstellen, ihn im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen und mir einreichen zu lassen.

Aachen, den 19. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: (Unterschrift).

An die Herren Regierungspräsidenten der Monarchie und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises werden um Nachforschung und weitere Veranlassung ersucht.

Belgard, den 4. Januar 1915.

Der Landrat.

Dem Eschweiler-Bergwerksverein in Kohlscheid, Landkreis Aachen, ist die für den Kraftwagen mit dem Erkennungszeichen I 3. 1058 ausgestellte Zulassungsbescheinigung

verloren gegangen oder entwendet worden. Der Kraftwagen, welcher von mir am 24. August 1910 — Liste Nr. 774 — zum öffentlichen Verkehr zugelassen war, ist von den Adlerwerken in Frankfurt a. M. hergestellt und mit der Fahrgestellnummer 3042 versehen. Er dient zur Personenbeförderung, Art der Kraftquelle: Benzinmotor, 40 P. S. (nach der Steuerformel 19 P. S.), 1850 Kilogramm Eigengewicht und zulässige Belastung 7 Personen.

Dem Eschweiler Bergwerksverein ist eine 2. Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung erteilt worden.

Ich ersuche ergebenst nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anstellen, die Bescheinigung im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen und mir alsdann unter Namensnennung, damit die Bestrafung erfolgen kann, einreichen zu wollen.

Aachen, den 15. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: (Unterschrift).

An die Herren Regierungspräsidenten der Monarchie und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises werden um Nachforschung und weitere Veranlassung ersucht.

Belgard, den 4. Januar 1915.

Der Landrat.

Dem Kraftwagenführer Schloffer Gottfried Kühn in Utter, Landkreis Osnabrück, geboren daselbst am 1. März 1895, ist der ihm von mir am 31. Mai 1913 für Klasse 3b ausgestellte Führerschein (Listenummer 408) verloren gegangen. Ferner ist dem Monteur Heinrich Brodmann in Osnabrück-Schinkel, geboren daselbst am 20. Januar 1895, der ihm von mir am 10. September 1913 für Klasse 3 ausgestellte Führerschein (Listenummer 441) verloren gegangen.

Beiden Personen sind unterm 6. Oktober, bezw. 6. November 1914 von mir Duplikatführerscheine ausgefertigt worden.

Ich ersuche darauf Acht zu geben, daß die betreffenden Originale nicht mißbräuchlich benutzt werden.

Im Ermittlungsfalle sind die Führerscheine den damit Betroffenen abzunehmen und mir einzureichen, und es ist gegen die Schuldigen strafrechtlich vorzugehen.

Osnabrück, den 29. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: (Unterschrift).

Die Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises werden um Nachforschung und weitere Veranlassung ersucht.

Belgard, den 4. Januar 1915.

Der Landrat.

Anferatenteil

Mehr als **doppelte Ersparnis!**

Original-Reichs-Rum mit Essenz mit **Jamaika**

zur vorteilhaftesten **Selbstbereitung**

ist Rezept **2 Liter** sofort von über **2 Liter** trinkfertig, von vollem, kräftigen Geschmack, das natürliche, unfermentbare, stark duftende Aroma alten Jamaika-Rums enthaltend. Vorzüglich zu Tee und Grog. Qualität „Eintron“ ☉ 85 Pfg. Extra „Dreitron“ ☉☉☉ 1,35 M. Man mache die Probe und vergleiche Qualität mit Preis.

In Drogerien erhältlich, aber nur **Gibt in Originalfl. Lichtherz** mit Marke **Lichtherz** Wenn nicht zu haben, wende man sich an **Otto Reichel, Berlin SO.**

Vollständiges Rezeptbuch z. Herstellung sämtl. Liköre, Punsch, extrakte usw. gratis und franko.

Sveifekartoffeln kauft in Badungen gegen Cassa **Friedr. Dan. Willake, Hannover.**

Borarbeiter mit Hofgänger

für **Klein-Crössin** zu sofort oder Marien gesucht
Gutsverwaltung **Klackow** bei Groß-Lychow.

Allerfeinsten

Tilsiter
Schweizer
Edamer
Romadour
Sahnen
Kräuter
Holländer
Harzer
Allgäuer
Alpen
Kösliner
Parmesan

Rife

empfehl
Emil Batt, Markt 10.